

RS OGH 2003/11/17 16Ok20/03, 16Ok10/06 (16Ok11/06)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2003

Norm

ZPO §54

KartG §45 Abs2

KartG 2005 §41

Rechtssatz

Nach § 54 Abs 1 und Abs 2 ZPO sind die Kosten so bald wie möglich zu verzeichnen, bei Beschlussfassung ohne Verhandlung also im Antrag. Bezweckt wird eine Erledigung der Kostenfrage gleichzeitig mit der Hauptsache. Für den Zeitpunkt der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs unterscheidet der Gesetzgeber demnach nicht danach, ob in diesem Zeitpunkt für die antragstellende Partei schon hinreichend erkennbar ist, ob ihrem Antrag auch Erfolg beschieden sein wird. Dies gilt auch für Kosten in Kartellrechtsverfahren; es kommt also nicht auf die subjektive Kenntnis des Antragstellers von den eine Kostenersatzpflicht begründenden Umständen (hier Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung) an.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 20/03
Entscheidungstext OGH 17.11.2003 16 Ok 20/03
- 16 Ok 10/06
Entscheidungstext OGH 11.10.2006 16 Ok 10/06
Auch; nur: Nach § 54 Abs 1 und Abs 2 ZPO sind die Kosten so bald wie möglich zu verzeichnen, bei Beschlussfassung ohne Verhandlung also im Antrag. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118140

Dokumentnummer

JJR_20031117_OGH0002_0160OK00020_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at